

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung

I. Unsere Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Wir betrachten Nachhaltigkeit als unsere gemeinsame Chance. Aus diesem Grunde haben wir für unsere tägliche Arbeit die folgenden Kernpunkte festgelegt, welche uns im Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen leiten. Ergänzende Informationen hierzu können Sie unter www.dovoba.de/nachhaltigkeitsleitsaetze abrufen.

- Wir gehen mit Nachhaltigkeitsrisiken proaktiv um und sind Partner unserer Unternehmenskunden bei der nachhaltigen Transformation von Geschäftsmodellen.
- Wir sind ein attraktiver, wertegebundener Arbeitgeber und legen hohen Wert auf Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gesundheitsförderung.
- Im Geschäftsbetrieb verschreiben wir uns einer ressourcenschonenden Wirtschaftsweise.
- In den Kerngeschäftsbereichen Anlage, Kredit und Eigengeschäft tragen wir besondere Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung.
- Transparenz und Offenheit prägen unsere Kommunikationskultur. Nachhaltigkeit ist Maßstab für unser gesellschaftliches Engagement.
- Unsere genossenschaftlichen Werte sind Grundlagen unserer Unternehmenskultur.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Anlagegeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden einerseits, aber auch in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsentscheidungen unserer Kunden festgelegt.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit gleichzeitig die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlage- bzw. Versicherungsberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Fondsprodukte und Versicherungsanlageprodukte.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Im Rahmen unserer Strategie beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken auf verschiedene Weise ein.

1 Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch uns bildet die der jeweiligen Beratungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden. Auf diese Weise wird der Produktauswahlprozess

maßgeblich dazu beitragen, dass grundsätzlich nur Finanzprodukte in das Beratungsuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

2 Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlage- oder Versicherungsberatung werden zudem zukünftig regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater beitragen. Unser umfassendes Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt die Berater zukünftig, die jeweiligen Finanzprodukte verstehen und umfassend beurteilen zu können.

3. Kooperation mit Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe

Im Rahmen des unserer Anlage- oder Versicherungsberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Produktrisikoklassifizierung berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- bzw. Kontrahentenrisikos).

4. Kooperation mit Produktlieferanten außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe

Im Rahmen des unserer Anlage- oder Versicherungsberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen zukünftig ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozesse. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Produktrisikoklassifizierung berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- bzw. Kontrahentenrisikos).

4.1 Signal Iduna

Im Rahmen des unserer Anlage- oder Versicherungsberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit der Signal Iduna statt. Die Signal Iduna berücksichtigt ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozesse. Für die spezifische Ausgestaltung der Ausschlusskriterien wird auf die jeweiligen vorvertraglichen Unterlagen der Signal Iduna verwiesen. Weitere Informationen werden unter <https://www.signal-iduna-agentur.de/dovoba> veröffentlicht.

4.2 attrax

Die attrax prüft die Umsetzung der Offenlegungsverordnung und die daraus resultierenden Handlungen. Nähere Informationen veröffentlichen wir an dieser Stelle, sobald der Sachverhalt geregelt ist. Bis dahin werden die jeweils zur Verfügung stehenden Unterlagen der jeweiligen Fondsgesellschaft zur Prüfung des Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken herangezogen.

Entsprechendes gilt für Finanzprodukte unserer sonstigen Produktlieferanten.

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei den von uns in unserer Anlage- oder Versicherungsberatung angebotenen Finanzprodukten berücksichtigt werden.

5 Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung durch uns ist für nachhaltige Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmtem Branchenstandard finden Sie im Anhang zu diesem Dokument. Vergleichbares unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften gilt für Versicherungsanlageprodukte, in denen wir beraten.

6 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage, und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben, die Gegenstand unserer Anlage- oder Versicherungsberatung sind.

Unsere Produktlieferanten, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanzprodukts im Rahmen ihres Investmententscheidungsprozesses ausführlich hierzu bereits unter II.3. sowie II.4.

III. Berücksichtigung in Vergütungspolitik

Wir bereiten uns aktuell auch auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Vergütungspolitik vor.

IV. Berücksichtigung in Advisory Mandaten

Im Rahmen der Advisory Mandate berücksichtigen wir unter anderem auch Nachhaltigkeitsaspekte. Die von den Verbundunternehmen bereitgestellten Nachhaltigkeitsinformationen werden in den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Die Grundlage für die abgegebenen Empfehlungen sind die durch die Anlageziele vorgegebenen Rahmenbedingungen, die Art. 8 der Offenlegungsverordnung entsprechen. Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeitsaspekte einzelner Anlageinstrumente werden derzeit neben den durch die DZ Bank bereitgestellten Informationen auch die Einstufungen von Union Investment zur Entscheidungsfindung herangezogen. Im Zusammenhang der Advisory Mandate steht uns ein über die Bankhausmeinung hinausgehendes Produktuniversum zur Verfügung. Zukünftige Transaktionen berücksichtigen Emittenten, die gemäß der ESG-Filterung von Union Investment den UN Global Compact-Prinzipien entsprechen. Eine fortlaufende Überprüfung stellt sicher, dass alle Anlagen den Nachhaltigkeitsstandards entsprechen. Bei Verstößen gegen den UN Global Compact erfolgt ein zeitnaher Verkauf der betroffenen Investitionen. Das Ziel ist eine Mindestnachhaltigkeitsquote von 80 % im Fonds.

V. Weitere Informationen

Unsere Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung und Versicherungsberatung können Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.dovoba.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html> abrufen.

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Rüstungsgüter > 10 %² (geächtete Waffen > 0 %)³
- Tabakproduktion > 5 %
- Kohle > 30 %²
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

Ihre

Dortmunder Volksbank eG

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen)

² Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb

³ Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Änderungshistorie

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
01.04.2025	Advisory Mandate	Konkretisierung der Berücksichtigung in Advisory Mandaten
20.12.2023	Berücksichtigung in Advisory Mandaten	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung in Advisory Mandaten
30.12.2022	Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsrisiken	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung
02.08.2022	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
10.03.2021	Erstveröffentlichung	